

Hendrik Trescher

# Wohnräume als pädagogische Herausforderung

Lebenslagen institutionalisiert  
lebender Menschen mit Behinderung

*2. Auflage*



Springer VS

---

# Wohnräume als pädagogische Herausforderung

---

Hendrik Trescher

# Wohnräume als pädagogische Herausforderung

Lebenslagen institutionalisiert  
lebender Menschen mit Behinderung

2. Auflage

Unter Mitarbeit von Teresa Hauck

 Springer VS

Hendrik Trescher  
Frankfurt am Main, Deutschland

Die vorliegende Schrift entstand in Zusammenhang mit einem Lehrforschungsprojekt der Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung und den Praunheimer Werkstätten GmbH, denen für die freundliche Unterstützung hier ausdrücklich gedankt sei.



ISBN 978-3-658-14802-7                      ISBN 978-3-658-14803-4 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-658-14803-4

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016, 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature

Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH

# Danksagung

Ohne die breite und intensive Unterstützung meiner Kooperationspartner, Studierenden, FreundInnen und KollegInnen wäre das vorliegende, methodisch komplexe Projekt nicht möglich gewesen. Allen voran gilt mein Dank den *betreuten und betreuenden Personen, die sich haben beobachten und interviewen lassen*. Sie haben teils intime Einblicke in ihren Alltag gegeben, auch dann, wenn es sich in der Praxis für sie mitunter als eine krisenhafte Erfahrung darstellen sollte. Dafür gilt Ihnen mein größter Dank und Respekt, Sie haben somit die Grundlage dieses Projekts ermöglicht!

Besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang auch den Kooperationspartnern des Projekts. Ich danke hier vor allem der *Praunheimer Werkstätten gGmbH*, die das Projekt finanziert hat. Insbesondere danke ich in dieser Beziehung Herrn *Andreas Schadt*, ohne dessen Engagement für das Projekt dieses nicht möglich gewesen wäre. Weiterhin danke ich der *Arbeitsstelle für Diversität und Unterrichtsentwicklung* für die Unterstützung bei der Projektkoordination. Für den reibungslosen administrativen Ablauf danke ich an dieser Stelle *Silke Adam*.

Ich danke außerdem den Studierenden und Hilfskräften, die an dem Projekt mitgewirkt haben: *Melina Adam, Dilan Cinar, Svenja Christina Eckmann, Emel Okutan, Lisa Schächtele* und *Stefanie Schneider*.

Ich bedanke mich ebenfalls bei *Sarah Kirsch* und *Sanda Klekovic*, die erneut die leidvolle Aufgabe des Korrekturlesens übernommen haben. *Michael Börner* gebührt in diesem Zusammenhang ebenfalls außerordentlicher Dank für seine vielen kritischen Anmerkungen und Fragen, die die Schrift am Ende noch einmal wirklich vorangebracht haben.

Schließlich danke ich *Teresa Hauck*, ohne deren Unterstützung das Projekt nicht hätte realisiert werden können. Ich danke Dir, liebe Teresa, dafür, dass du in allen Phasen, von den anfänglichen Beobachtungen bis zur abschließenden Formatierung, mit viel Engagement und Einsatzbereitschaft mitgearbeitet hast. Dabei hast Du das Projekt in technischer sowie intellektueller Weise vorangebracht! Dir persönlich gebührt mein allerherzlichster Dank!

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Hinführung</b> .....	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Zur Lebenssituation erwachsener institutionalisiert lebender Menschen mit geistiger Behinderung</b> .....	<b>13</b>
2.1	Geistige Behinderung.....	13
2.2	Wohnen.....	17
2.2.1	Wohnen und Raum.....	17
2.2.2	Wohnen und das Private.....	21
2.2.3	Wohnen und geistige Behinderung.....	24
2.2.4	Wohnen und totale Institution.....	29
<b>3</b>	<b>Herleitung und Gliederung der Forschungsfrage</b> .....	<b>35</b>
<b>4</b>	<b>Methodensetting und Sampling</b> .....	<b>43</b>
4.1	Strukturanalytische Ebene.....	45
4.1.1	Grundlegendes Verständnis der Objektiven Hermeneutik.....	46
4.1.2	Analytischer Gegenstand.....	47
4.1.3	Forschungspraktische Einschränkungen.....	52
4.1.4	Objektive Hermeneutik als Kunstlehre.....	52
4.2	Affektive Ebene.....	53
4.2.1	Tiefenhermeneutik.....	53
4.2.2	Infant Observation.....	57
4.2.3	„Affective Revisiting“ – Affektives Verstehen.....	61
<b>5</b>	<b>Zum Material – Generierung der Beobachtungsprotokolle, Interviews und Strukturbeschreibungen</b> .....	<b>65</b>
5.1	Nicht-maskierte, passive Beobachtung.....	65
5.1.1	Grundlegendes.....	65
5.1.2	Forschungspraktisches Vorgehen.....	67
5.2	Topic-Interview.....	69
5.2.1	Grundlegendes.....	70
5.2.2	Forschungspraktisches Vorgehen.....	71
5.3	Strukturbeschreibung.....	74

<b>6</b>	<b>Institution A .....</b>	<b>75</b>
6.1	Strukturbeschreibung .....	75
6.2	Illustrierte Strukturgeneralisierung .....	79
6.3	Wohngruppe WG I .....	83
6.3.1	Strukturbeschreibung .....	83
6.3.2	Illustrierte Strukturgeneralisierung .....	87
6.3.3	M-1 – MitarbeiterIn-Interview .....	92
6.3.4	Beobachtungsprotokolle WG I – Affektive Analyse .....	95
6.3.5	Bewohner-Interview .....	103
6.4	Wohngruppe WG II .....	107
6.4.1	Strukturbeschreibung .....	107
6.4.2	Illustrierte Strukturgeneralisierung .....	109
6.4.3	M-2 – MitarbeiterIn-Interview .....	113
6.4.4	Beobachtungsprotokolle WG II – Affektive Analyse .....	115
6.4.5	Ablaufpläne .....	120
6.5	Verdichtete Ergebnisdarstellung Institution A .....	126
<b>7</b>	<b>Institution B.....</b>	<b>131</b>
7.1	Strukturbeschreibung .....	131
7.2	Illustrierte Strukturgeneralisierung.....	137
7.3	Wohngruppen.....	141
7.3.1	M-3 – MitarbeiterIn-Interview .....	141
7.3.2	Beobachtungsprotokolle – Affektive Analyse .....	143
7.3.3	Interview mit einem ehemaligen Bewohner .....	149
7.4	Verdichtete Ergebnisdarstellung Institution B.....	152
<b>8</b>	<b>Verdichtetes empirisches Fazit und Ausblick .....</b>	<b>157</b>
8.1	Entfremdung .....	158
8.2	Einsamkeit .....	159
8.3	Überwachung und Regulierung.....	160
8.4	Objektivierung .....	160
8.5	Momente des Glücks.....	161
8.6	Doppelte Wirkmächtigkeit der Bürokratie .....	161
8.7	Ausblick.....	162
<b>9</b>	<b>Methodisches Fazit und Ausblick .....</b>	<b>165</b>
<b>10</b>	<b>Theoretischer Rückbezug und Ausblick .....</b>	<b>169</b>
10.1	Diskursive Veränderbarkeit von Raum .....	169
10.2	Wohnen, Würde und das Private.....	171
10.3	Bürokratie .....	173
10.4	Subjektivierung .....	174
10.5	Das Subjekt unter dem pädagogischen Protektorat .....	177
10.6	Bedarf eines neuen Behinderungsbegriffs.....	180
10.7	Inklusion und Disziplin.....	183
<b>11</b>	<b>Praktischer Ausblick und konzeptionelle Fragen.....</b>	<b>187</b>
<b>12</b>	<b>Schlussbetrachtung.....</b>	<b>197</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>201</b>

# 1 Hinführung

„Wohnst du noch oder lebst du schon?“ – Der einprägende Werbespruch einer schwedischen Möbelhauskette eignet sich hervorragend, um das zentrale Anliegen dieser Studie zu illustrieren. Was heißt Wohnen? Wie wird Wohnen gestaltet? Und was bedeutet es, in bestimmten (pädagogischen) Wohnkontexten zu leben?

Mit ‚Wohnen‘ wird dabei im Allgemeinen ein Gefühl der Zugehörigkeit an einen Ort verknüpft. Wohnen ist insofern der Inbegriff von (emotionaler und auch physischer) Sicherheit und Stabilität. Mit der eigenen Wohnung und dem eigenen Wohnort wird oftmals ein Gefühl von ‚Heimat‘ verbunden und die Wohnung wird gefüllt mit subjektiv bedeutsamen Gegenständen und Erinnerungsstücken. Die eigene Wohnung ist das Zuhause, welches Halt und Geborgenheit vermittelt. Insofern ist die eigene Wohnung oder auch nur ein eigenes Zimmer ein Rückzugsort, zu dem Uneingeladene keinen Zutritt haben, denn es obliegt den BewohnerInnen zu bestimmen, wer Zugang zur Wohnung haben darf und wer nicht.

Die eigene Wohnung nach eigenen Vorlieben einzurichten, ist Ausdruck von Gestaltungsfreiheit und Selbstbestimmung. Sie kann darüber hinaus auch ein Symbol für den jeweiligen gesellschaftlichen Status sein. In Zeitschriften, Fernsehsendungen und speziellen Einrichtungshäusern werden Ratschläge zur wohlichen Gestaltung gegeben und Einrichtungsgegenstände verkauft. Wohnen ist dementsprechend auch ein wichtiges Geschäftsmodell und an finanzielle Unabhängigkeit gebunden, die im Bereich des in der Regel sozialhilfefinanzierten institutionalisierten Lebens in einer sogenannten Behinderteneinrichtung nur bedingt gegeben ist.

Wohnen ist auch Ausdruck von Sozialität, leben viele Menschen doch gemeinsam mit Familie, PartnerIn oder FreundInnen. In den meisten Wohnungen gibt es zentrale Räume („Wohnzimmer“), in denen die BewohnerInnen zusammen kommen, um miteinander Zeit zu verbringen. Die eigene Wohnung ist häufig auch der Ort, an dem sich in ungezwungener Atmosphäre mit FreundInnen getroffen wird, wodurch Vertrautheit entsteht.

Für viele erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung treffen diese Aspekte des alltäglichen Wohnens nicht oder nur eingeschränkt zu, da sie institu-



tionalisiert in Wohneinrichtungen leben und ihr Leben dementsprechend mitunter stark reguliert ist (Trescher 2015e, S. 237ff). Hinzu kommt, dass viele Menschen mit geistiger Behinderung auch im Erwachsenenalter noch in Wohngemeinschaften leben, was in der routinemäßigen Lebenspraxis eher eine studentische Wohn- und Lebensart ist, die oftmals mit dem Antritt einer Arbeitsstelle, dem Eingehen einer Partnerschaft und/ oder dem Gründen einer Familie endet. Auch diese Entwürfe routinemäßigen Lebens unterscheiden sich in vielen Punkten von der Lebenspraxis erwachsener institutionalisiert lebender Menschen mit geistiger Behinderung.

In der Studie ‚Freizeit als Fenster zur Inklusion. Konstruktionen von Teilhabe und Ausschluss für erwachsene, institutionalisiert lebende Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘‘ (veröffentlicht u.a. in Trescher 2015e) wurde in einem mehrstufigen, multimethodalen Forschungssetting untersucht, welche Perspektiven inklusiver Freizeitgestaltung es für erwachsene institutionalisiert lebende Menschen mit geistiger Behinderung gibt (Trescher 2015e, S. 39). Ein zentrales Ergebnis ist, dass die beherbergenden Institutionen als ‚Inklusions-schranken‘ (Trescher 2015e, S. 333) wirksam werden und einer Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung an routinemäßigen Freizeitpraxen entgegenstehen. In Bezug darauf konnten drei Diskursebenen unterschieden werden, innerhalb welcher für Menschen mit geistiger Behinderung Diskursteilhabebarrieren manifest werden. Diese sind:

1. Der intrainstitutionelle Selbstbestimmungsdiskurs (Selbstbestimmung bzw. Selbstermächtigung des (geistig) behinderten Subjekts in Auseinandersetzung mit den protektiven Strukturen der jeweiligen Versorgungs- und Betreuungsinstitution),
2. der gesellschaftlich-öffentliche Diskurs (öffentliche Sichtbarkeit durch Diskursteilhabe),
3. der Zuständigkeitsdiskurs (zwischen ‚Normalgesellschaft‘ und den Institutionen der ‚Behindertenhilfe‘) (Trescher 2015e, S. 304).

Die hier vorliegende Studie baut auf diesen Erkenntnissen auf und nimmt den intrainstitutionellen Selbstbestimmungsdiskurs in den Blick, welcher im Hinblick auf die Handlungsökonomie der in den Institutionen lebenden Menschen mit geistiger Behinderung eine zentrale Rolle zu spielen scheint. Demzufolge ist es naheliegend, die Strukturen dieser Institutionen und die Lebenspraxis der darin Arbeitenden und Wohnenden in den Blick zu nehmen.

## *Zielsetzung und Aufbau der Studie*

Die der Studie zugrundeliegende Zielsetzung ist, die Lebenssituation von Menschen mit geistiger Behinderung, die in Wohneinrichtungen untergebracht sind, möglichst umfassend zu beleuchten. Grundlegendes Forschungsinteresse und zentrale Fragen betrafen dabei die Lebenspraxis von Menschen mit geistiger Behinderung im institutionellen Wohnen. So sollte herausgefunden werden, wie Menschen mit geistiger Behinderung leben, wie ihre Lebenspraxis in Wohnheimen ist und auch welche Rolle die beherbergende Institution im Leben der Betroffenen spielt. Für dieses verhältnismäßig umfassende Forschungsinteresse musste ein entsprechendes, empirisch sinnvolles Untersuchungsverfahren entwickelt werden. Dazu musste in einem ersten Schritt die noch sehr umfangreiche Frage nach dem Wohnen in der Institution in operationalisierbaren Fragestellungen konkretisiert werden. Daraus folgten Erhebungs- und Auswertungsphasen, welche eng miteinander verschränkt sind und teilweise aufeinander aufbauen. Als Erhebungsort wurde die Stadt Frankfurt am Main gewählt, da es sich hierbei um eine sogenannte strukturstarke Region handelt und entsprechend vielfältige Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung bestehen (sollten). Gegenständlich wurden zwei Wohnheime ausgewählt, die strukturell kontrastiv zueinander stehen (ein ‚klassisches‘ Heim mit größeren Wohngruppen (teilweise über zehn BewohnerInnen) einerseits und ein Wohnkomplex mit mehreren kleineren Wohngruppen (bis zu fünf BewohnerInnen) andererseits<sup>1</sup>). Die Darstellung der Analysen und Ergebnisse erfolgt dementsprechend auch entlang der beiden Wohneinrichtungen. Bevor jedoch auf die empirischen Ergebnisse eingegangen wird, wird der Blick auf die theoretischen Grundlagen der Studie gerichtet, in denen sich zentralen Begrifflichkeiten wie ‚Geistige Behinderung‘ und ‚Wohnen‘ genähert wird (Kapitel 2: Zur Lebenssituation erwachsener institutionalisiert lebender Menschen mit geistiger Behinderung). Aus dieser begrifflichen Annäherung sowie einem Aufzeigen des aktuellen Forschungsstandes zu Wohnen und geistiger Behinderung folgt die Begründung des Desiderats und die Herleitung und Konkretisierung der Forschungsfrage(n) (Kapitel 3: Herleitung und Gliederung der Forschungsfrage). Die Forschungsfragen zielen auf unterschiedliche Sinnebenen ab und ziehen demnach unterschiedliche Auswertungsmethoden nach sich. Diese werden im Kapitel 4: Methodensetting und Sampling begründet ausgewählt und dargestellt. Die spezifischen Auswertungsmethoden benötigen spezifisches Material; die bei der Generierung des der Studie zugrundeliegenden Materials Anwendung gefundenen Erhebungsmethoden werden in Kapitel 5: Zum Material – Generierung der Beobachtungsprotokolle, Interviews

---

1 Die genaue Anzahl der BewohnerInnen wird hier aus Gründen der Anonymisierung nicht genannt.

und Strukturbeschreibungen dargestellt. Diesen theoretischen und methodischen Grundlagen folgt der zentrale empirische Teil der Studie, in dem die Analysen und Ergebnisse aufgezeigt werden. Die Darstellung orientiert sich an den untersuchten Institutionen. Dementsprechend wird zuerst Institution A (Kapitel 6) und daraufhin Institution B (Kapitel 7) fokussiert. Die Ergebnisse werden in einem empirischen Fazit (Kapitel 8) zusammengefasst sowie in einem methodischen (Kapitel 9) und einem theoretischen Fazit (Kapitel 10) sowohl zurückgeführt an die methodischen und theoretischen Ausgangsüberlegungen als auch weiter ausdifferenziert. In einem pädagogisch-praktischen Ausblick (Kapitel 11) werden konzeptionelle Fragen formuliert. In einer resümierenden Schlussbetrachtung (Kapitel 12) werden insbesondere auch weiterführende Fragen, die im Rahmen der Studie vielfältig aufgeworfen wurden, gebündelt dargestellt.

## **2 Zur Lebenssituation erwachsener institutionalisiert lebender Menschen mit geistiger Behinderung**

Um die Lebenssituation institutionalisiert lebender Menschen mit geistiger Behinderung fassen zu können, wird ein theoretischer Bezug zum Phänomen ‚geistige Behinderung‘ (Kap. 2.1 Geistige Behinderung) hergestellt. Daran anschließend wird der Begriff ‚Wohnen‘ in seiner räumlichen Konstituiertheit (Kap. 2.2.1 Wohnen und Raum) sowie in seiner (subjektiven) Bedeutsamkeit (Kap. 2.2.2 Wohnen und das Private) umrissen. Dem folgt eine Annäherung an das Thema ‚Wohnen im Kontext geistige Behinderung‘ (Kap. 2.2.3). Insbesondere die vorangegangene Studie zur Freizeit von Menschen mit geistiger Behinderung (u.a. Trescher 2015e) rekonstruierte die beherbergenden Wohneinrichtungen als ‚totale Institutionen‘ (Goffman), deren umfassender Strukturrahmen sich auf das gesamte Leben der „Insassen“ (Goffman 1973, S. 18) auswirkt. Aus diesem Grund sollen hier auch theoretische Grundlagen zum Konstrukt einer totalen Institution gelegt werden (Kap. 2.2.4).

### **2.1 Geistige Behinderung**

Das Verständnis des Begriffs ‚geistige Behinderung‘ ist soziokulturell-historisch aufgeladen, sodass im Laufe der Zeit eine Pluralität von Definitionen und Begriffsverständnissen entstand, und weiterhin entsteht, die die Komplexität des Phänomens geistige Behinderung zu definieren suchen. Das Begriffsverständnis bewegt sich dabei in einem Spektrum zwischen medizinisch-biologischen und sozial-konstruktivistischen Verstehenszugängen.

Der Begriff ‚geistige Behinderung‘ wurde in den 1950er Jahren ausgehend von Betroffenenvertretungen in den Diskurs eingeführt und löste die zuvor verbreiteten Begriffe wie „Schwachsinn, Blödsinn, Idiotie oder Oligophrenie“ (Theunissen 2011, S. 11) ab (siehe hierzu auch Speck 2007, S. 148; Wüllenweber et al. 2006, S. 116; Mühl 2006, S. 128; Haeblerlin 2005, S. 67ff). Mit ein Ziel dieses Begriffswechsels war das einer „positiven Umbenennung“ des Phänomens“ (Trescher 2015e, S. 17) geistige Behinderung. Im Laufe der Zeit wur-

den allerdings Rufe nach einer erneuten ‚Umbenennung‘ laut, vorgeschlagen wurden Begriffe wie beispielsweise ‚Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf‘ (Kulig et al. 2006, S. 117) oder ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘ (Kulig et al. 2006, S. 117). Die mit der Klassifizierung verbundene Stigmatisierung bleibt jedoch bestehen, denn nach Speck ‚liegt [das Hauptproblem] offensichtlich nicht in der Bezeichnung, sondern in deren gesellschaftlich geläufiger Konnotation des gemeinten Inhalts‘ (Speck 2013, S. 148). Auch die Problematik einer ‚medizinisch-naturwissenschaftlichen Definitionshoheit über körperliche Differenz‘ (Raab 2012, S. 69) bleibt von einer begrifflichen Neufassung unberührt, (geistige) Behinderung bleibt ‚als Abweichung von einer etablierten Normvorstellung und somit als krankheitsähnlicher, (tendenziell) unerwünschter Zustand‘ (Trescher 2015e, S. 18) bestehen (siehe hierzu auch Dederich 2012, S. 31; 2003, S. 11; Köbsell 2010, S. 18; Trescher und Börner 2014; Trescher und Klocke 2014).<sup>2</sup>

Aus einem sozialkonstruktivistischen Verständnis heraus handelt es sich bei Behinderung im Allgemeinen und geistiger Behinderung im Besonderen nicht um ein naturgegebenes Faktum. ‚Vielmehr handelt es sich um eine gesellschaftlich hervorgebrachte (und damit variable) Kategorie. Es handelt sich um ein Label, welches unter (un)bestimmten Umständen auf einzelne Menschen übertragen wird und diese in ein spezielles System einleitet, welches gemäß des gesellschaftlich vorherrschenden Bildes von geistiger Behinderung arbeitet‘ (Trescher 2015e, S. 18f; siehe auch Barnes et al. 1999, S. 10ff). Menschen mit geistiger Behinderung treten mit und durch die Klassifizierung in eine ‚Parallelgesellschaft‘ (Dalferth 2010) ein, welche im Zuge der Industrialisierung und Modernisierung errichtet wurde. Die im 19. Jahrhundert anzueselnde sukzessive Industrialisierung weiter Lebensbereiche der Bevölkerung führte auch zu

---

2 Mit der im Jahr 2001 erstmals verabschiedeten Version des International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) wurde der Versuch unternommen, Behinderung international vergleichbar zu klassifizieren und dabei der Anspruch erhoben, sich zeitgleich von einem defizitären Blick zu lösen, der mit der rein medizinisch orientierten Sichtweise auf Behinderung verbunden ist (Trescher und Klocke 2014; Trescher 2013a; Biewer 2010, S. 63; Fischer 2008). Dabei geht das Klassifikationssystem ICF nicht mehr nur von körperlicher Dysfunktionalität aus, sondern erweitert den Blick auch auf den Aspekt der Teilhabe an alltagsgesellschaftlichen Lebenspraxen. Somit treten neben der individuellen Behinderung auch ‚gesellschaftliche‘ Faktoren in den Mittelpunkt, die die Individuen (weiterführend) ‚behindern‘. Dies wiederum führt dazu, dass selbst innerhalb einer Gesellschaft nicht immer klar gesagt werden kann, was eine Behinderung ist und noch viel weniger, was wann als Behinderung zählt (Kastl 2010, S. 37f; Davis 2010b, S. 301). Der Behinderungsbegriff ist insofern kulturell und historisch variabel, da das, was in einem Land zu einer bestimmten Zeit als behindert betrachtet wird, nicht auch in einem anderen auf diese Weise aufgefasst werden muss. Es kann also gesagt werden, dass durch die Einführung des ICF die vermeintliche Messung dessen, was behindert genannt wird, multifaktoriell weiter aufgebrochen wird, was Behinderung als solches noch diffuser erscheinen lässt (Harding 1991, S. 37; Trescher 2013a).

einem veränderten Blick auf Behinderung. Das Postulat von Individualität und Fortschritt hatte eine Vereinzelung der Menschen zur Folge, welche schlussendlich mit verantwortlich ist „for the social creation of ‘disability’ as an individual medical and social problem“ (Oliver und Barnes 2012, S. 98). Diese Konstruktion wurde bis heute aufrechterhalten, wie Oliver und Barnes ausführen: „This creation has remained dominant throughout the nineteenth and twentieth centuries despite some challenges by disabled people and their organizations, and remains with us today in both wealthy and poor societies“ (Oliver und Barnes 2012, S. 98). Zugleich wurde dadurch die (vermeintliche) Hilfebedürftigkeit der betroffenen Menschen mit geistiger Behinderung festgeschrieben, wodurch diese als Schutzbefohlene konstruiert werden (siehe hierzu auch Mürner und Sierck 2012, S. 19ff; Bundschuh 2010, S. 21ff; Hoffmann 2007, S. 101ff; Dörner 2006, S. 26f). Die Institutionalisierung einer Behindertenhilfe führte zu „Verwahrung und Bewahrung, Segregierung und Diskriminierung“ (Bürli 2003, S. 130) und unterwarf Menschen mit geistiger Behinderung der Handlungsmacht totaler Institutionen (Goffman 1973). Auch heute noch ist die Lebenssituation vieler Menschen mit geistiger Behinderung von einem hohen Grad an Institutionalisierung, Überwachung und Regulierung, Fremdbestimmung und Exklusion gekennzeichnet (Thimm 2006, S. 118). Dies ist in allen zentralen Lebensbereichen, sei es Wohnen, Arbeiten oder Freizeit, wiederzufinden: So sind viele Menschen mit geistiger Behinderung noch immer in speziellen Wohnheimen untergebracht oder leben bis ins hohe Alter im Haushalt der Eltern (Schirbort 2013, S. 412; Seifert 2006b, S. 377f). Oftmals arbeiten sie im Rahmen geschützter Werkstätten und verbringen ihre Freizeit in exklusiven Freizeitangeboten der ‚Behindertenhilfe‘ (BAG 2014; Cloerkes 2000; Markowetz 2000). Die dortigen Lebensverhältnisse stehen, trotz positiver Entwicklungstendenzen (Einführung praxisrelevanter Konzepte (persönliches Budget, unterstützte Beschäftigung usw.)) sowie der voranschreitenden Deinstitutionalisierung, den gegenwärtigen Leitkonzepten, wie Inklusion und Empowerment, diametral gegenüber.

Die Diagnose ‚geistige Behinderung‘ zieht also weitreichende Konsequenzen nach sich, die beinahe zwangsläufig in einer „Institutionskarriere“ (Theunissen 2002, S. 167) resultieren und „mit weitreichenden Auswirkungen auf die Lebensführung und die Persönlichkeitsentwicklung des klassifizierten Personenkreises einher[gehen]“ (Trescher 2015e, S. 19; siehe auch Rösner 2014, S. 85; Trescher und Börner 2014; Trescher und Klocke 2014).

Um dem Zirkel einer euphemistischen Begriffsverklärung zu entgehen, kommen in der jüngeren Zeit vermehrt Versuche auf, den Behinderungsbegriff „von Grund auf und im Rahmen einer disziplinübergreifenden, sozialkonstruktivistischen Auseinandersetzung neu zu bestimmen“ (Trescher 2015e, S. 19). Insbesondere im Umfeld von Disability Studies und ‚Soziologie der Behinderung‘

wird (geistige) Behinderung als Resultat von Ausschluss verstanden (u.a. Dederich 2013a; 2013b; 2012; 2004; 2003; Davis 2010a; 2010b; 1995; Mitchel und Snyder 2010; 2001; Waldschmidt 2010; 2007; 2003; Priestley 2001; Trescher und Klocke 2014; Trescher 2015e). Auch radikale Dekonstruktionsversuche kommen auf und zielen darauf ab, „innerhalb der symbolischen Ordnung und damit an den realen Machtverhältnissen in der Gesellschaft Veränderungen zu erzeugen, welche für Menschen mit Behinderungen neue Ausdrucks- und Lebensmöglichkeiten eröffnen. Sie wollen eine Entnaturalisierung des Denkens betreiben, mittels dessen Behinderung als eine natürliche Kategorie angesehen wird, die eine abnorme Natureigenschaft von Körpern bezeichnet. Sie möchten den Horizont möglicher Identitäten für Menschen mit Behinderungen erweitern und den Spielraum für die Erprobung alternativer Lebensformen öffnen“ (Rösner 2014, S. 141). Im Lichte sozialkonstruktivistischer Dekonstruktionsversuche (siehe hierzu insbesondere Hacking 1999, S. 163ff; Shakespeare 2010) wird (geistige) Behinderung insbesondere als Label verstanden, das die Betroffenen klassifiziert und stigmatisiert. Der Mensch mit geistiger Behinderung wird durch machtvolle Diskurse (re)produziert und die Klassifizierung ‚geistig behindert‘ wird „zum Fixpunkt der Identitätsentwicklung“ (Trescher und Börner 2014; auch Trescher und Klocke 2014). Feuser formuliert durchaus provokant „Geistigbehinderte gibt es nicht!“ (Feuser 1996). Er steht damit für eine Auflösung der Kategorien und nimmt „kritischen Bezug auf gesellschaftliche Normvorstellungen und die Wahrnehmung eines jeden“ (Trescher 2015e, S. 20).

Hervorzuheben ist dabei, dass dieses sozialkonstruktivistische Behinderungsverständnis einen lebenspraktisch gegebenen Unterstützungsbedarf der Betroffenen nicht negiert und dass Menschen, die als geistig behindert bezeichnet werden, durchaus auf Unterstützung angewiesen sein können. Zudem ist (geistige) Behinderung etwas, was die Betroffenen tagtäglich erfahren (Barnes et al. 1999, S. 48ff). Diesbezüglich machen unter anderem auch Gaedt (2003, S. 77), (Dederich 2001, S. 122) und Rösner (2014, S. 10) auf die Gefahr einer positiven Begriffsverklärung aufmerksam. Zu problematisieren ist allerdings, dass Unterstützungsbedarf „als Erbe der historischen Entwicklungslinie bzw. des historischen Umgangs mit jenem Phänomen pauschal als vordiskursives Faktum einer geistigen Behinderung wahrgenommen wird“ (Trescher 2015e, S. 20; auch Davis 2010b, S. 4f). Aus dieser Pauschalisierung folgt, dass sich Menschen, die als geistig behindert klassifiziert werden, ausschließlich innerhalb enger, behindertenspezifischer Grenzen entwickeln und entfalten können (Trescher 2015e, S. 20; Rösner 2014, S. 136). Die Ausgestaltung dieser ‚behindernden‘ Grenzen ist soziokulturell-historisch variabel, woraus einmal mehr folgt, dass (geistige) Behinderung eher als eine „gesellschaftliche und weniger als eine individuelle Angelegenheit“ (Priestley 2003, S. 26) zu betrachten ist.

Das dieser Studie zugrunde liegende Verständnis von geistiger Behinderung ist kein medizinisch-biologisch-natürliches, sondern rekuriert auf ein insbesondere durch die Disability Studies in den Diskurs eingebrachtes sozialkonstruktivistisches Verständnis, welches (geistige) Behinderung als Produkt sozialer Zuschreibungsprozesse und „kulturelles und gesellschaftliches Differenzierungsmerkmal“ (Waldschmidt 2009, S. 130; siehe auch Riddell und Watson 2003, S. 6ff) versteht. Als durchaus kritisch und gegebenenfalls problematisch ist dabei zu reflektieren, dass die hier vorliegende Studie, indem sie die Lebenssituation von explizit Menschen mit geistiger Behinderung zum Analysefokus macht, (zunächst) dazu beiträgt, Klassifizierungen zu reproduzieren und zu manifestieren (Rösner 2014, S. 136; siehe diesbezüglich auch Trescher 2015e, S. 21). Dies erscheint jedoch unvermeidbar, insbesondere in Anbetracht dessen, dass sich eine Dekonstruktion von geistiger Behinderung und damit einhergehende Auflösung der ‚totalen‘ Strukturen der Lebenssituation Betroffener nur innerhalb der konkreten Lebenspraxis vollziehen kann.

Es sei an dieser Stelle bereits darauf verwiesen, dass zum Ende der Schrift ein revidierendes Verständnis von (geistiger) Behinderung entwickelt bzw. vorgeschlagen wird.

## **2.2 Wohnen**

Das dieser Studie zugrundeliegende Verständnis von ‚Wohnen‘ und ‚Wohnraum‘ wird im Folgenden herausgearbeitet. Dabei wird sich einleitend mit der Konstruktion von Raum (Kap. 2.2.1) auseinandergesetzt, bevor auf die Bedeutung von Wohnen im Kontext des Privaten (Kap. 2.2.2) eingegangen wird. Das Wohnen im Kontext von geistiger Behinderung sowie verschiedene Wohnformen, in denen Menschen mit geistiger Behinderung institutionell untergebracht sind, werden in Kap. 2.2.3 thematisiert. Die theoretischen Grundlagen zum Thema Wohnen beschließen Ausführungen zu Goffmans monolithischen Idealtypus totaler Institutionen (Kap. 2.2.4).

### *2.2.1 Wohnen und Raum*

Eine Annäherung an die Thematik ‚Wohnen‘ muss zwangsläufig über den Raumbegriff erfolgen, ist der Begriff Wohnen doch „sehr eng verbunden mit den Begriffen Raum und Räumlichkeit“ (Thesing 2009, S. 26). Der Diskurs um den Raumbegriff hielt im Zuge eines ‚Spatial Turn‘ (erneut) Einzug in die Sozialwissenschaften (u.a. Schroer 2008; Döring und Thielmann 2008). Der Raumdiskurs



ist kein gänzlich neuer, vielmehr stellte Raum „eine zumeist nur implizit verwendete Kategorie“ (Schroer 2008, S. 126) dar, welcher kein gesonderter Stellenwert eingeräumt wurde, denn „Raum [wurde] als derart selbstverständlich vorausgesetzt [...], dass eine nähere Auseinandersetzung mit ihm unnötig erscheinen musste“ (Schroer 2008, S. 132). Der ‚Spatial Turn‘ bringt ‚Raum‘ (zurück) in den sozialwissenschaftlichen Diskurs und stellt ihn als Begriff zur theoretischen Diskussion.

In Annäherungen an einen Raumbegriff wird im Allgemeinen zwischen absoluten und relativen Räumen und Raumvorstellungen unterschieden. Beide sollen im Folgenden näher dargestellt werden.

### *Der absolute Raum*

In einer absoluten Sichtweise wird Raum als abgeschlossener Behälter („Behälterraum-begriff“ Löw 2001, S. 63) verstanden, welcher statisch ist und „als unumgängliche Voraussetzung jeder Raumkonstitution angenommen wird“ (Löw 2001, S. 63). Der absolute Raum existiert unabhängig „als eigene Realität ohne Beziehung zu anderen Körpern“ (Fritsche et al. 2010, S. 12) und bleibt dabei „unabhängig von äußeren Dingen immer gleich und unbeweglich und damit auch unveränderlich“ (Schroer 2006, S. 36). Soziales Handeln ist innerhalb des absoluten Raums verortet, welcher dieses „wie ein Behälter [...] zu umschließen scheint“ (Löw 2001, S. 63). Der Raum selbst ist allerdings vom sozialen Geschehen entkoppelt und wird dementsprechend „nicht als Folge menschlichen Handelns gefaßt“ (Löw 2001, S. 264). Diese Annahme ist ein zentraler Kritikpunkt an absoluten Raumvorstellungen, denn es erscheint problematisch, „daß der Raum zur starren Folie wird, auf und vor der sich bewegtes Handeln abspielt. Raum erscheint unbeweglich und aus dem Handlungskontext herausgelöst“ (Löw 2001, S. 130). Darin sieht Löw auch eine Begründungsfigur dafür, dass die Erforschung von Raum in der Soziologie lange Zeit eine Leerstelle darstellte, denn gesellschaftliche Phänomene wurden „nur aus sozialen Prozessen erklärt“ (Löw 2001, S. 130). Dabei „bleibt unberücksichtigt, daß die Entstehung von Räumen selbst ein Moment sozialer Prozesse darstellt“ (Löw 2001, S. 130).

### *Der relative Raum*

Relative Raumvorstellungen nehmen direkten Bezug auf die Theorie der Relativität und trennen in der Folge Raum nicht länger von der Zeit, sondern verstehen Raum als „Raum-Zeit-Struktur“ (Schroer 2006, S. 43). Raum wird nun als „*relativ‘ zum Bezugssystem der Beobachterinnen [sic]*“ (Löw 2001, S. 33) gedacht. Dementsprechend wird Raum in einem relativen Verständnis „als Ergebnis von Beziehungen zwischen Körpern“ (Fritsche et al. 2010, S. 13) bzw. als „die Struktur der relativen Lagen der Körper“ (Löw 2001, S. 268) aufgefasst. Die Körper

sind nicht statisch, sondern können bewegt werden/ sich bewegen, wodurch der prozessuale Charakter der Raumkonstitution, das „Raumwerden“ (Löw 2001, S. 67), betont wird. Raum entsteht also im und durch Handeln (Fritsche et al. 2010, S. 13). Dies erlaubt auch, „mehrere Räume an einem Ort zu denken“ (Fritsche et al. 2010, S. 13), welche unabhängig voneinander existieren können. So wird eine Wohneinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung von MitarbeiterInnen auch als Arbeitsort konstruiert, während sie für die dort lebenden Personen ein Zuhause, also ein Privatraum, ist.

Moderne Phänomene wie Verinselung, Globalisierung oder insbesondere auch virtuelle Räume können durch absolute aber auch durch relative Raumvorstellungen nur ungenügend erfasst werden. So erschließen sich beispielsweise Kinder Raum nicht (mehr) in immer größer werdenden konzentrischen Kreisen um ihre Wohnung und erleben Raum somit nicht als „etwas einheitlich sie Umgebendes“ (Löw 2001, S. 83). Vielmehr lernen sie, auch bedingt durch die zunehmende (öffentliche) Mobilität, „einzelne Räume kennen, die wie Inseln über die Stadt verteilt liegen, und die nur durch die eigene biographische Erfahrung einen Zusammenhang erfahren“ (Löw 2001, S. 83). Diese Räume hängen dann (nur) satellitär zusammen. Durch Veränderungen in Verkehrs- und Kommunikationsnetzen rückt die Welt ein Stück weit näher zusammen und weit entfernt liegende Räume können problemlos überbrückt werden (Manderscheid 2012, S. 158ff). In einer solchen unbegrenzt denkenden, globalisierten Welt „entstehen räumliche Netzwerkstrukturen“ (Löw 2001, S. 105), welche Räume konstituieren, die beweglich und miteinander verknüpft sind. So reist und arbeitet die heutige Generation mit größerer Selbstverständlichkeit international, als es die Urgroßeltern- und Großelterngeneration tat. Dadurch hat sich „die Kenntnis sehr unterschiedlicher Räume“ (Löw 2001, S. 69) in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Ein Aspekt, der diese Entwicklung mit begünstigt, ist die Entwicklung und Verbreitung von Telekommunikation, Fernsehen und insbesondere Internet. Ein Telefongespräch „läßt imaginär verknüpfte Räume entstehen“ (Löw 2001, S. 94), die das Verständnis von Raum zwingend modifizieren. Die Konstitution von virtuellen Räumen lässt traditionelle Raumkonzepte brüchig werden, denn „[d]iese neue Sozialisationserfahrung bestätigt nicht mehr die Vorstellung, im Raum zu leben. Raum wird nun auch als diskontinuierlich, konstituierbar und bewegt erfahren“ (Löw 2001, S. 266).

### *Der relationale Raum*

Diesen veränderten Sozialisationsbedingungen muss auch eine veränderte Raumvorstellung entsprechen, so muss „neben der Vorstellung des umgebenden Raums die Vorstellung des vernetzten Raums“ (Löw 2001, S. 112) entstehen. Diesem Anspruch folgend formuliert Löw ein Raumverständnis, welches sie als

relational bezeichnet (Löw 2001, S. 264). Die Konstitution von Raum vollzieht sich demnach immer prozesshaft und nie statisch (Löw 2001, S. 230). Löw hält fest: „*Raum ist eine relationale (An)Ordnung sozialer Güter und Menschen (Lebewesen) an Orten*“ (Löw 2001, S. 224). Mit dem Begriff der (An)Ordnung, insbesondere in dieser von Löw gewählten Schreibweise, soll hervorgehoben werden, dass die Konstitution von Raum sowohl eine strukturierende, als auch eine Handlungsdimension aufweist (Löw 2001, S. 166). So wird einerseits durch Räume selbst eine Ordnung geschaffen, andererseits wird im „Prozeß des Anordnens“ (Löw 2001, S. 166) eine Handlungsdimension eröffnet. Folglich konstituiert sich Raum „in der Wechselwirkung zwischen Handeln und Strukturen“ (Löw 2001, S. 191). In dieser „*Dualität von Raum*“ (Löw 2001, S. 226) werden Strukturen gebildet und reproduziert (Löw 2001, S. 226). Entstehen solche (An)Ordnungen im Kontext von Institutionen, sind sie also ein Stück weit genormt, so sind diese (An)Ordnungen als „*räumliche Strukturen*“ (Löw 2001, S. 226) zu bezeichnen. „*Räumliche Strukturen sind eine Form gesellschaftlicher Strukturen. [...] Räumliche Strukturen ermöglichen Handeln und schränken Handlungsmöglichkeiten gleichzeitig ein*“ (Löw 2001, S. 226). Dieser Handlungsprozess erfolgt nicht durch Einzelne, sondern „*geschieht in Aushandlungsprozessen mit anderen Handelnden*“ (Löw 2001, S. 228). Räume erzeugen Aushandlungsdiskurse, welche über die Ausgestaltung und Begrenzung der Räume entscheiden. Diese Diskurse bringen Praxen und somit auch Subjekte hervor, die sich in (auch hierarchischen) Beziehungen zueinander verhalten. Räume werden also diskursiv geordnet bzw. ausgestaltet. Daraus folgt auch, dass anhand von Räumen „*Verteilungsprinzipien, Einschlüsse und Ausgrenzungen organisiert*“ (Löw 2001, S. 228) werden.

Der Mensch selbst ist also aktiv am Prozess der Konstitution von Raum beteiligt (siehe auch Hasse 2009, S. 21). Er konstituiert Raum durch seine Fähigkeit zu Spacing und Syntheseleistung, die reziprok aufeinander verweisen, „*da Handeln immer prozeßhaft ist*“ (Löw 2001, S. 159). Unter Spacing versteht Löw „*das Errichten, Bauen oder Positionieren [von Gütern oder Menschen]. [...] Es ist ein Positionieren in Relation zu anderen Plazierungen [sic]*“ (Löw 2001, S. 158). Dabei bezeichnet Spacing nicht nur das platzieren an sich, sondern auch die Bewegung von der einen Platzierung zur nächsten (Löw 2001, S. 159). Dabei ist festzuhalten: „*Spacing-Prozesse sind Aushandlungsprozesse*“ (Löw 2001, S. 225). Die Syntheseleistung beschreibt die Fähigkeit, einzelne Menschen und Orte miteinander zu verknüpfen. Das bedeutet, dass „*über Wahrnehmungs-, Vorstellungs- oder Erinnerungsprozesse [...] Güter und Menschen zu Räumen zusammengefaßt*“ (Löw 2001, S. 159) werden. Aufgrund des Rückbezugs auf einen gestalterisch wirksam werdenden Menschen sind alle Räume als soziale Räume zu verstehen, da ihre Benennung als solche bereits diskursiv, also von

Subjekten, hervorgebracht ist. Raumkonstruktionen sind eingebettet in gesellschaftliche Diskurse bzw. Strukturen und dementsprechend „durch Raumvorstellungen, institutionalisierte Raumkonstruktionen und den klassen-, geschlechts- und kulturspezifischen Habitus vorstrukturiert“ (Löw 2001, S. 225; siehe auch Plöger 2012, S. 55ff). Ebenjene institutionalisierten Räume werden „[i]n Routinen, also in regelmäßigen sozialen Praktiken, [...] reproduziert“ (Löw 2001, S. 226). Demzufolge können nach Löw, hier liegt ein implizites Verständnis von Krise und Routine nach Oevermann (u.a. 2008) vor, Räume auch nur verändert werden, indem neue Routinen entstehen. Nur dadurch „ist die Veränderung institutionalisierter Räume und räumlicher Strukturen denkbar“ (Löw 2001, S. 227). Räume sind also grundsätzlich diskursiv veränderbar.

### 2.2.2 *Wohnen und das Private*

Eine etymologische Betrachtung des Begriffs ‚Wohnen‘ verweist auf die ursprüngliche Bedeutung „lieben, schätzen“ (Kluge 2002, S. 994), was einen direkten Zusammenhang zwischen ‚Wohnen‘ und subjektivem Wohlbefinden nahelegt. Hasse erkennt in den etymologischen Wurzeln des Wohnbegriffs eine „unauflösbare Einheit von Wohnen und Leben“ (Hasse 2009, S. 26), da Wohnen nicht ausschließlich an einen Ort gebunden ist, sondern vielmehr auch eine Form von Verbundenheit und Zugehörigkeit ausdrückt (Hasse 2009, S. 26f). Demzufolge ist Wohnen „nicht jede Art räumlich-leiblichen In-der-Welt-Seins. Es ist vielmehr durch Vertrautheit und ein Gefühl des Hingehörens an einen Ort und dessen Gegend gekennzeichnet“ (Hasse 2009, S. 33). Diese Verbundenheit und Sozialität, auch zu verstehen als „gemeinsames einträchtiges Wohnen“ (Bollnow 2000, S. 267), welches ein Gefühl von ‚Heimat‘<sup>3</sup> ausmacht (Bollnow 2000, S. 264ff), kann nicht reduziert werden „auf den regelmäßigen Aufenthalt in einem zum Wohnen (mehr oder weniger) geeigneten Raum“ (Hasse 2009, S. 25). Wohnen bedeutet eine aktive Aneignung und Gestaltung von Raum, denn „[d]er Raum der Wohnenden ist ein Raum des Menschen, der seine Welt aus der Situation seines Lebens erlebt, entfaltet und gestaltet“ (Hasse 2009, S. 21). Thesing erhebt das aktive Gestalten von Wohnraum zum konstitutiven Aspekt von Wohnen, er hält fest: „Für jedes Wohnen [...] ist ein gestaltendes Eingreifen in die Wohnräume notwendig“ (Thesing 2009, S. 28). Gleichzeitig weist er darauf hin, dass dies auch (und es sei „müßig“ (Thesing 2009, S. 28), dies immer wieder aufs Neue betonen zu müssen) für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Wohnsituation gilt (Thesing 2009, S. 28). Zusätzlich ist der Wohnraum in seiner

---

3 Wobei der Heimatbegriff noch mehr beinhalten kann als ‚Wohnen‘.

Bedeutsamkeit als Ort von (a) Schutz, also dem Ermöglichen von privatem Freiraum, und (b) Vergemeinschaftung, also dem Ermöglichen sozialen und interaktiv-kommunikativen Miteinanders, hervorzuheben (Hasse 2009, S. 28f).

Die eigene Wohnung oder das eigene Zimmer sind etwas Privates, zu dem Fremde bzw. Nicht-Eingeladene nicht uneingeschränkten Zutritt haben (sollen), denn „als privat gilt etwas dann, wenn man selbst den Zugang zu diesem ‚etwas‘ kontrollieren kann“ (Rössler 2001, S. 136; siehe hierzu auch Trescher 2015a). So ist auch im Grundgesetz Artikel 13, Absatz 1 festgehalten: „Die Wohnung ist unverletzlich“, was bedeutet, dass es im Ermessen des Bewohners/der Bewohnerin liegt, anderen den Zugang zur Wohnung zu gewähren oder eben auch zu verbieten. Bereits auf struktureller Ebene wird verschiedentlich zwischen ‚privat‘ und ‚öffentlich‘ getrennt, so sind „juristische Strukturen zu nennen, die zum Beispiel den Schutz der Privatsphäre garantieren, soziale Strukturen, die einen unterschiedlichen Verhaltenscodex in der Öffentlichkeit und in der Privatheit vorgeben, ökonomische Strukturen der unbezahlten Hausarbeit einerseits und bezahlter Erwerbsarbeit andererseits“ (Löw 2001, S. 168f). Über diese Strukturebenen hinaus konstituiert sich die Trennung zwischen privat und öffentlich auch „in räumlichen Strukturen, in der Gestaltung von Häusern, in der Verschießbarkeit von Häusern, in der Konzeption des Wohnzimmers“ (Löw 2001, S. 168), welches nur auf Einladung für Fremde zugänglich wird.

Im sozialwissenschaftlichen Diskurs existieren unterschiedliche Vorschläge, wie ‚das Private‘ zu fassen ist (siehe hierzu u.a. Rössler 2001; Weiß 2008). Im vorliegenden Kontext soll sich an der Kategorisierung nach Trescher (2013b; 2015a) orientiert werden, welcher eine Unterscheidung von Privatsphäre, Privatheit und Privatangelegenheit vornimmt.

Unter Privatsphäre ist eine Intimität auf räumlich-sozialer Ebene zu fassen, welche die Wahrung bzw. Unverletzlichkeit eines Rückzugsortes sicherstellen soll (Trescher 2013b, S. 308, Trescher 2015a). Auf räumlicher Ebene zielt Privatsphäre auf die eigene Wohnung oder das eigene Zimmer als Raum, in dem und über den autonom bestimmt werden kann und welcher frei von sozialer Kontrolle ist (Thesing 2009, S. 34). Privatsphäre auf sozialer Ebene betrifft alle Aspekte des sozialen Lebens, die nur mit ausgewählten Personen geteilt werden sollen, beispielsweise Gespräche zwischen sich nahe stehenden Personen. Im besonders intimen Sinn ist auch der eigene Körper Teil der Privatsphäre. Dementsprechend soll jede Person selbst darüber entscheiden können, wie der eigene Körper beschaffen ist und was davon öffentlich wird, beispielsweise durch (mehr oder weniger) verhüllende Kleidungsstücke. Einflüsse des jeweiligen soziokulturell-historischen Hintergrundes sind dabei sicherlich auch mitzudenken. Ohne im Vorhinein die Erlaubnis der jeweiligen Person einzuholen, wird in der routinemäßigen Lebenspraxis nur im Ausnahmefall in die (räumlich-soziale) Pri-